



**Weltgesundheitsorganisation**

REGIONALBÜRO FÜR **Europa**

**Regionalkomitee für Europa**

64. Tagung

EUR/RC64/22

**Kopenhagen, 15.–18. September 2014**

28. Juli 2014

140559

Punkt 5 g) der vorläufigen Tagesordnung

ORIGINAL: ENGLISCH

## **Rahmen für die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren: Bericht des Sekretariats an die Regionalkomitees**

Während der 67. Weltgesundheitsversammlung im Mai 2014 behandelten die Mitgliedstaaten einen Bericht über den Rahmen für die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren (WHA67/6) und beschlossen, die Regionalkomitees um eine weitere Erörterung der Angelegenheit im Jahr 2014 zu bitten.

Insgesamt war eine Annäherung der Standpunkte zur Bedeutung der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren zu erkennen. Es besteht allgemein Übereinstimmung darin, dass die Integrität und Unabhängigkeit der Organisation geschützt und gewahrt sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit aufrechterhalten werden müssen. Der Entwurf des Rahmens für die Zusammenarbeit wird als geeignete Grundlage für die Herstellung von Beziehungen zu nichtstaatlichen Akteuren und ggf. für ihre Stärkung angesehen, sofern Risiken und Interessenkonflikte genau beschrieben und transparent bewältigt und die Vorteile der Zusammenarbeit sorgfältig gegen die damit verbundenen Risiken abgewogen werden.

Gemäß Beschluss WHA67(14) ist das Regionalkomitee gehalten, diese Angelegenheit mit Bezug auf den Entwurf des Rahmens für die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren (EUR/RC64/21) und die umfassende Zusammenfassung der von Mitgliedstaaten während und nach der 67. Weltgesundheitsversammlung vorgebrachten Anmerkungen einschließlich der Erklärungen und Antworten des Sekretariats hierauf (EUR/RC64/22) zu erörtern. Das Regionalkomitee wird darum gebeten, einen Bericht über die Beratungen über den Exekutivrat an die 68. Weltgesundheitsversammlung zu leiten.

Dieses Dokument enthält die Anmerkungen von Mitgliedstaaten und Erläuterungen des Sekretariats zum umfassenden Bericht.

# **Rahmen für die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren**

## **Bericht des Sekretariats an die Regionalkomitees**

1. Dieser Bericht wird als Reaktion auf den Beschluss WHA67(14)<sup>1</sup> den Regionalkomitees vorgelegt. Er enthält eine Zusammenfassung der von den Mitgliedstaaten während und nach der 67. Weltgesundheitsversammlung angesprochenen Sachfragen sowie der an das Sekretariat gerichteten Handlungsaufforderungen oder Bitten um Klarstellung.<sup>2</sup>

### **VON DEN MITGLIEDSTAATEN ANGESPROCHENE SACHFRAGEN**

2. Insgesamt lassen die Anmerkungen eine Annäherung der Standpunkte zur Bedeutung der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren erkennen. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten vorgeschlagen, der WHO eine verstärkte Rolle bei der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren zuzuweisen und den Aspekt der Koordinierung gegenüber dem der Zusammenarbeit hervorzuheben, um die Stellung der Organisation als leitende und koordinierende Instanz im Gesundheitswesen zu verdeutlichen. Gleichzeitig besteht allgemein Übereinstimmung darüber, dass die WHO ihren satzungsgemäßen Auftrag und ihre zentrale Aufgabe nur erfüllen kann, wenn die Integrität und die Unabhängigkeit der Organisation geschützt und gewahrt werden und das Vertrauen der Öffentlichkeit aufrechterhalten wird.

3. Der Entwurf des Rahmens für die Zusammenarbeit wird als geeignete Grundlage für die Herstellung von Beziehungen zu nichtstaatlichen Akteuren und ggf. für ihre Stärkung angesehen, sofern Risiken und Interessenkonflikte genau beschrieben und transparent bewältigt und die Vorteile der Zusammenarbeit sorgfältig gegen die damit verbundenen Risiken abgewogen werden.

### **Interessenkonflikte**

4. Mehrfach wurden ein strengerer Ansatz und mehr Informationen zu Interessenkonflikten gefordert. Mit einem offensiveren Ansatz muss sichergestellt werden, dass die WHO Interessenkonflikte aktiv bewältigt und so eine Gefährdung der Integrität der Organisation vermeidet und dass ihr System für die Bewältigung von Risiken wie Interessenkonflikten und die Durchführung von Sorgfaltsprüfungen („Due Diligence“) flexibel genug ist. In dem Rahmen für die Zusammenarbeit sollte zudem klargestellt werden, i) welche Unterscheidungen zwischen tatsächlichen und wahrgenommenen Interessenkonflikten sowie zwischen individuellen und institutionellen Interessenkonflikten getroffen werden; ii) wie die WHO mit Akteuren, die andere Interessen als die der Organisation verfolgen, oder mit Fällen umgehen sollte, in denen sekundäre Interessen die öffentliche Gesundheit gefährden, und iii) wie die Organisation zwischen mittelbaren und unmittelbaren Interessen unterscheiden sollte.

### **Sorgfaltsprüfung: Verfahren und Kriterien**

---

<sup>1</sup> Siehe Dokument A67/DIV./3 (erhältlich unter [http://apps.who.int/gb/e\\_wha67.html#Diverse\\_documents](http://apps.who.int/gb/e_wha67.html#Diverse_documents)), eingesehen am 11. Juli 2014).

<sup>2</sup> Zu den Anmerkungen der Mitgliedstaaten während der Weltgesundheitsversammlung siehe Kurzprotokolle der 67. Weltgesundheitsversammlung, Ausschuss A, 2. Sitzung, Abschnitt 2, und 12. Sitzung, Abschnitt 4. Spätere Anmerkungen und Fragen der Mitgliedstaaten werden auf der Website zur WHO-Reform veröffentlicht ([http://www.who.int/about/who\\_reform/non-state-actors/](http://www.who.int/about/who_reform/non-state-actors/)).

5. Es wurde betont, wie wichtig es sei, vor Aufnahme der Zusammenarbeit transparente Sorgfaltsprüfungen und Risikoabschätzungen durchzuführen, um die Integrität und das Ansehen der WHO zu schützen und zu wahren. Größere Klarheit wurde in Bezug auf das Verfahren und die Modalitäten der Sorgfaltsprüfung, die angewandten Kriterien und den Zusammenhang zwischen Sorgfaltsprüfung und Interessenkonflikten gefordert.

### **Finanzmittel für die WHO von privatwirtschaftlichen Akteuren**

6. Häufig wurde hervorgehoben, welchen Einfluss Finanzmittel privatwirtschaftlicher Akteure auf die Programme und Prioritäten der WHO haben können. Zugleich wurde auf die positiven Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Planungsrahmen für die pandemische Influenza (PIP) verwiesen und vorgeschlagen, eine solche Mittelbündelung zum bevorzugten Mechanismus für den Empfang von Mitteln privatwirtschaftlicher Akteure zu machen. Konkrete Bedenken wurden in folgender Hinsicht angemeldet: Zweckbindung von Mitteln; Verwendung von Mitteln aus der Privatwirtschaft für die Sammlung von Informationen und die Beteiligung an Sitzungen und Veröffentlichungen; Nutzung der Zusammenarbeit mit der WHO durch privatwirtschaftliche Akteure für Werbezwecke; Weiterleitung privatwirtschaftlicher Mittel über andere nichtstaatliche Akteure an die WHO; und Bedeutung der Gewährleistung einer gewissen Unabhängigkeit der Programme von einzelnen Geldgebern.

### **Abordnungen**

7. Die Mitgliedstaaten äußerten Zweifel hinsichtlich der Abordnung von Vertretern nichtstaatlicher Akteure an die WHO. Das wichtigste Anliegen besteht in diesem Zusammenhang darin, die Unabhängigkeit und Integrität der WHO zu wahren, insbesondere was ihre norm- und standardsetzenden Aufgaben anbelangt. Wie die Mitgliedstaaten feststellten, wird im Entwurf des Rahmens zwar ausdrücklich erklärt, dass die WHO keine Abordnungen von privatwirtschaftlichen Akteuren akzeptiert, jedoch vorgeschlagen, die Abordnung von Mitarbeitern anderer nichtstaatlicher Akteure zuzulassen. Einige Mitgliedstaaten sprachen sich dafür aus, dass die WHO generell keine Abordnungen von nichtstaatlichen Akteuren gestatten solle, während anderen daran gelegen war, nur Abordnungen von privatwirtschaftlichen Akteuren auszuschließen, dagegen Abordnungen anderer nichtstaatlicher Akteure zu gestatten, sofern klare Kriterien für die Umstände festgelegt würden, unter denen die WHO diese akzeptieren könne.

### **Anwendbarkeit der Grundsätze für den Umgang mit der Privatwirtschaft auf Akteure außerhalb der Privatwirtschaft**

8. Eine Reihe von Mitgliedstaaten äußerte Bedenken, dass manche nicht privatwirtschaftliche Akteure dem Einfluss von Akteuren aus der Privatwirtschaft unterliegen könnten. Es wurde vorgeschlagen, nichtstaatliche Organisationen, philanthropische Stiftungen und wissenschaftliche Institutionen, die privatwirtschaftlichen Akteuren nahe stehen, ebenfalls wie privatwirtschaftliche Akteure zu behandeln. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, die WHO könne erwägen, den Begriff „internationale Wirtschaftsverbände“ als Teilkategorie in die Kategorie „privatwirtschaftliche Akteure“ aufzunehmen, da sie festgestellt habe, dass diese Verbände als privatwirtschaftliche Akteure anzusehen seien, und keine eigenen Grundsätze für internationale Wirtschaftsverbände ausgearbeitet habe.

9. Es wurde unterstrichen, welche Rolle ein eindeutiger Prozess und explizite Kriterien bei der Bestimmung von Fällen spielen, in denen die Grundsätze für den Umgang mit privatwirtschaftlichen Akteuren auf Akteure außerhalb der Privatwirtschaft angewendet werden sollten.

## **Offizielle Beziehungen**

10. Einige Mitgliedstaaten sprachen die Beibehaltung der Grundsätze für offizielle Beziehungen an. In entsprechenden Beiträgen ging es beispielsweise um die Frage, welche Organisationen für die Aufnahme offizieller Beziehungen zugelassen werden sollten, wobei ein besonderes Augenmerk den internationalen Wirtschaftsverbänden galt.

11. Eine Reihe von Mitgliedstaaten schlug vor, nationale und regionale Partner nichtstaatlicher Akteure, die selbst offizielle Beziehungen unterhalten, nicht „per definitionem“ als in offiziellen Beziehungen stehend anzusehen.

12. Einige Mitgliedstaaten warfen die Frage auf, ob wissenschaftliche Institutionen ebenfalls zugelassen werden könnten und was als Auslöser für die im Einklang mit den Grundsätzen für die Beziehungen zwischen der WHO und nichtstaatlichen Organisationen<sup>1</sup> vorgeschlagene, vor der Zulassung liegende zweijährige Phase der Zusammenarbeit gelten dürfe.

## **Grenzen: Akteure, mit denen die WHO nicht zusammenarbeiten wird**

13. Zwar besteht Einvernehmen über den Ausschluss einer Zusammenarbeit mit der Tabak- und Rüstungsindustrie, doch haben manche Mitgliedstaaten vorgeschlagen, auch eine Zusammenarbeit etwa mit der Alkohol-, Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie sowie mit Branchen auszuschließen, die Verstöße gegen geltendes Arbeitsrecht begehen oder Umweltschäden verursachen.

## **Einbindung der Mitgliedstaaten in die Beaufsichtigung und Steuerung der Zusammenarbeit**

14. Es wurde angeregt, jeweils die Rolle der leitenden Organe und des Sekretariats zu klären, den Mitgliedstaaten eine Überprüfung der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft zu ermöglichen und die Mitgliedstaaten in die Sorgfaltsprüfung einzubeziehen. Ferner wurde vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des dem Exekutivrat unterstehenden Ausschusses für nichtstaatliche Akteure auf mehr als sechs zu erhöhen, auch den nicht im Exekutivrat vertretenen Mitgliedstaaten die Mitwirkung im Ausschuss zu gestatten und den Ausschuss zu verpflichten, auch der Weltgesundheitsversammlung Bericht zu erstatten.

15. Einige Länder regten an, den Mitgliedstaaten auch die Beteiligung am Hochrangigen Managementausschuss für die Zusammenarbeit zu ermöglichen.

## **Partnerschaften**

16. Es wurde darauf hingewiesen, dass es unklar sei, ob der Rahmen auch für Partnerschaften gelte, die die WHO begründet hat oder an denen sie beteiligt ist, und wie bei solchen Partnerschaften mit Interessenkonflikten umgegangen werde. Ferner wurde vorgeschlagen, dass die WHO Erkenntnisse aus erfolgreichen Initiativen mit mehreren Akteuren sowie öffentlich-privaten Partnerschaften außerhalb der WHO gewinnen solle.

17. Einige Mitgliedstaaten regten an, das Konzept „nichtstaatlicher Akteur“ präziser herauszuarbeiten und auf nicht unter die bisherige Definition fallende Akteure wie öffentlich-private Partnerschaften und Initiativen mit mehreren Akteuren auszuweiten.

---

<sup>1</sup>Die Grundsätze wurden in ihrem aktuellen Wortlaut im Jahr 1987 von der 40. Weltgesundheitsversammlung in der Resolution WHA40.25 angenommen.

## **Wettbewerbsneutralität**

18. Ferner wurde angeregt, die WHO solle im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft das Konzept „Wettbewerbsneutralität“ (auch als „gleiche Rahmenbedingungen“ oder „Wettbewerb zu gleichen Bedingungen“ bezeichnet) einführen. Damit soll gewährleistet werden, dass im Zuge ihrer Interaktion mit Akteuren, die in einem Markt operieren, diesen keine ungebührlichen Wettbewerbsvor- oder -nachteile entstehen.

## **Arzneimittelspenden**

19. Es wurde vorgeschlagen, durch zusätzliche Bestimmungen klarzustellen, wie die Organisation in Notsituationen handeln und wie sie eine Entsorgung von Arzneimitteln unter dem Deckmantel von Spenden vermeiden soll. Einige Mitgliedstaaten stellten die Notwendigkeit objektiver und vertretbarer Kriterien für die Auswahl der Länder, Gemeinschaften oder Patienten zur Diskussion, die von solchen Spenden profitieren dürfen.

## **Schutz des Namens und Emblems der WHO**

20. Es wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit der Mechanismus und die Maßnahmen, die die WHO derzeit einsetzt, geeignet seien, ihren Namen und ihr Emblem zu schützen, damit deren missbräuchliche Verwendung für Werbezwecke, insbesondere durch privatwirtschaftliche Akteure, verhindert wird.

## **Bewertung des Rahmens**

21. Einige Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass der Entwurf der Grundsätze keinen Prozess zur Bewertung des Rahmens, etwa in Bezug auf die Sorgfaltsprüfung und die Risikoabschätzung, vorsehe. Sie regten an, die Bewertungsfunktion in den Rahmen zu integrieren, um eine von der Weltgesundheitsversammlung über den Exekutivrat vorzunehmende regelmäßige Überprüfung der Anwendung des Rahmens, aber auch die Ermittlung von Problemen, Hindernissen und anderen Herausforderungen und die Herausarbeitung der gewonnenen Erkenntnisse als Grundlage für künftige Entscheidungen zur Überarbeitung des Rahmens zwei, drei oder fünf Jahre nach seiner Billigung zu ermöglichen.

## **KONKRETE HANDLUNGSAUFFORDERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN AN DAS SEKRETARIAT**

22. Das Sekretariat wurde ersucht, den Zugang zu Dokumenten zu erleichtern, die sich mit der Ausarbeitung des Rahmens für die Zusammenarbeit befassen. Es hat daher die Website zur WHO-Reform aktualisiert und eine Seite speziell mit Einzelheiten zu den derzeit geltenden Grundsätzen, anderen für den Prozess relevanten Regelungen und zusätzlichen Hintergrundinformationen eingestellt.<sup>1</sup>

23. Das Sekretariat wurde gebeten, in einer Zusammenfassung zu erklären, wie andere Organisationen der Vereinten Nationen Fragen behandeln, die Interessenkonflikte bei der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft betreffen. Die Organisationen der Vereinten Nationen, so auch die WHO, tauschen derzeit auf Sitzungen der zuständigen Ansprechpersonen für Kontakte mit der Privatwirtschaft Erfahrungen über die Bewältigung von Interessenkonflikten sowie die Durchführung von Sorgfaltsprüfungen, Risikoabschätzungen und Maßnahmen zum Risikomanagement aus. Das Sekretariat hat eine Studie über die Praxis im System der Vereinten Nationen in die Wege geleitet, die nach ihrem Abschluss auf der Website zur WHO-Reform veröffentlicht wird.

---

<sup>1</sup> Verfügbar unter [http://www.who.int/about/who\\_reform/non-state-actors/](http://www.who.int/about/who_reform/non-state-actors/), eingesehen am 11. Juli 2014.

24. Ferner haben die Mitgliedstaaten das Sekretariat darum ersucht,
- Informationen zur Finanzierung, zu Sachleistungen, zu Abordnungen sowie zu Art und Umfang der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren vorzulegen,
  - eine Liste der Abordnungen von nichtstaatlichen Akteuren zur WHO vorzulegen, aus der auch die sie finanzierende Stelle hervorgeht,
  - die Zusammenfassung der vom Sondergesandten durchgeführten Konsultationen vorzulegen,
  - eine Liste der öffentlich-privaten Partnerschaften vorzulegen, an denen die WHO derzeit beteiligt ist,
  - den Aufgabenbereich des Hochrangigen Managementausschusses für die Zusammenarbeit zu klären,
  - eine eingehendere Untersuchung und Analyse aller Arten von nichtstaatlichen Akteuren durchzuführen, auf die sich der Rahmen für die Zusammenarbeit erstrecken sollte.

Informationen zu den Antworten des Sekretariats werden auf der Website der WHO eingestellt.

25. Die Mitgliedstaaten unterbreiteten dem Sekretariat zudem konkrete Vorschläge zur Umformulierung von Passagen des Entwurfs des Rahmens für die Zusammenarbeit, etwa die Ersetzung des Begriffs „globale öffentliche Güter“ durch „globale öffentliche Gesundheit“. Einige dieser Vorschläge sind mit inhaltlichen Änderungen verbunden, deren Zielsetzung bereits im Zusammenhang mit den von den Mitgliedstaaten angesprochenen Sachfragen genannt wurde. Auf andere, eher redaktionelle Änderungsvorschläge soll in dem zur Vorlage an den Exekutivrat bestimmten Papier eingegangen werden.

## **AN DAS SEKRETARIAT GERICHTETE ERSUCHEN UM KLARSTELLUNG**

26. Klärungsbedarf bestand in Bezug auf die Frage, welche Bestandteile des vorgeschlagenen Rahmens einen Kurswechsel darstellen und welche den geltenden Grundsätzen und Praktiken entsprechen. Der Rahmen für die Zusammenarbeit stützt sich auf die bestehenden Grundsätze und Praktiken. Durch die Konsolidierung der Konzepte und Praktiken in einem Rahmen und vier Grundsätzen wird seine kohärente Anwendung auf allen Ebenen der WHO gefördert. Nachstehend werden die wichtigsten vorgeschlagenen Kursänderungen erläutert.

- Einteilung der Akteure in vier Gruppen (nichtstaatliche Organisationen, privatwirtschaftliche Akteure, philanthropische Stiftungen und wissenschaftliche Institutionen) und Anwendung einer Definition für Fälle, in denen ein unter dem Einfluss der Privatwirtschaft stehender nichtstaatlicher Akteur als privatwirtschaftlicher Akteur anzusehen ist;
- Erhöhung der Transparenz durch die Verpflichtung nichtstaatlicher Akteure zur Vorlage von Informationen über ihre Lenkungsstruktur und Finanzierung. Diese die Art der Akteure betreffenden Angaben sollen zusammen mit den Informationen über ihre Zusammenarbeit mit der WHO im Register nichtstaatlicher Akteure offen gelegt werden;
- Stärkung der Aufsicht der Mitgliedstaaten und der obersten Leitungsebene über die Zusammenarbeit (durch den Ausschuss des Exekutivrats für Kontakte mit nichtstaatlichen Akteuren bzw. den Hochrangigen Managementausschuss für die Zusammenarbeit);
- Ausweitung der Rechenschaftslegung der in offiziellen Beziehungen stehenden Organisationen, u. a. durch Schaffung der Möglichkeit für den Exekutivrat, die offiziellen Beziehungen bereits vor der nach drei Jahren angesetzten Überprüfung zu beenden.

27. Auch hinsichtlich der für das Register nichtstaatlicher Akteure vorzulegenden Informationen wurde um Klarstellung gebeten. Alle nichtstaatlichen Akteure, die mit der WHO zusammenarbeiten, müssen folgende Informationen vorlegen: Name, rechtlicher Status, Ziel und Lenkungsstruktur; Zusammensetzung ihrer wichtigsten Entscheidungsgremien; Vermögenswerte, Jahreseinkommen und Finanzierungsquellen; wichtigste einschlägige Partner sowie Website; und mindestens eine Ansprechperson für Kontakte mit der WHO. Für jeden nichtstaatlichen Akteur werden diese Informationen zusammen mit einer Beschreibung aller Interaktionen mit der WHO im Register zugänglich gemacht. Zu diesen gehören auch die nach Büros und Programmbereichen der WHO aufgeschlüsselten Angaben zu den empfangenen Mitteln.

28. Es wurde die Frage gestellt, ob nichtstaatliche Organisationen ad hoc an Sitzungen der Leitungsgremien der WHO teilnehmen könnten und ob es möglich sei, das Verfahren für die Zulassung von Organisationen zu offiziellen Beziehungen durch ein Akkreditierungsverfahren zu ergänzen. Die Möglichkeit des Rückgriffs auf eine Akkreditierung wurde bereits in früheren Konsultationen erwogen, fand jedoch nicht genügend Rückhalt unter den Mitgliedstaaten.

29. Es wurde um eine Erläuterung der Bedeutung der Formulierung „wichtige und beabsichtigte“ im Entwurf des Rahmens (im Abschnitt zur Nichtbefolgung) gebeten. Die Umsetzung hängt von den Maßnahmen des Sekretariats und der Befolgung durch die nichtstaatlichen Akteure selbst ab. Daher benötigt das Sekretariat ein Instrumentarium, mit dem es in Fällen von Nichtbefolgung die in diesem Abschnitt beschriebenen Maßnahmen treffen kann. Wie bei jedem Mechanismus, der im Falle einer Nichtbefolgung greifen soll, müssen die Konsequenzen gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dem Grad der Nichtbefolgung angemessen sein. Werden beispielsweise Informationen nur leicht verspätet vorgelegt, ist lediglich eine Mahnung erforderlich, während die Weigerung zur Vorlage wesentlicher Angaben einen Verstoß gegen eine unterzeichnete Vereinbarung darstellt und zur Beendigung der Zusammenarbeit führen kann.

30. Es wurde um Klärung in der Frage gebeten, welche Mittel nichtstaatliche Organisation empfangen dürfen. Die WHO schließt Verträge mit nichtstaatlichen Organisationen ab, die in bestimmten Situationen wie humanitären Krisen als Durchführungspartner auftreten, um unerlässliche Dienstleistungen für die betroffene Bevölkerung zu erbringen. Ähnlich sieht die Praxis in anderen Bereichen aus, zu denen etwa die Ausrichtung von Konferenzen und Seminaren und die Erstellung von Schulungsmaterialien zählen. Diese Mittel werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung über die Ausführung von Arbeiten oder über Bereitschaftsvereinbarungen für Notlagen bereitgestellt.

31. Erläuterungsbedarf bestand auch in Bezug auf die Bedeutung der Formulierung „wissenschaftlicher Auftraggeber“ im Entwurf des Rahmens und operativen Verfahrens für die Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Akteuren. Nichtstaatliche Organisationen, insbesondere wissenschaftliche Gesellschaften, beauftragen häufig Privatunternehmen mit der Ausrichtung ihrer Kongresse. Diese Praxis hat nicht zur Folge, dass die WHO von der Teilnahme an solchen Kongressen oder auch nur von ihrer Mitfinanzierung ausgeschlossen ist, sofern die betreffende nichtstaatliche Organisation (der wissenschaftliche Auftraggeber) die alleinige Verantwortung für den Inhalt trägt und die Zuständigkeit des privatwirtschaftlichen Akteurs auf reine Logistikaufgaben beschränkt ist.

32. Ferner wurde um Klarstellung in Bezug auf Beiträge zur Finanzierung von Teilnahmekosten gebeten. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass privatwirtschaftliche Akteure die Teilnahme bestimmter Personen oder WHO-Mitarbeiter an Sitzungen finanzieren. Ausgenommen davon sind allein Sitzungen, bei denen die Reise- bzw. Unterkunftskosten für alle Redner und anderen Teilnehmer übernommen werden und bei denen die Risikoabschätzung ergeben hat, dass für die WHO bei einer Teilnahme und bei Annahme dieser Unterstützung keine nennenswerten Interessenkonflikte bestehen.

33. Das Sekretariat wurde gebeten, zu klären, ob sich der Begriff „Produktentwicklung“ auf Gesundheitsprodukte bezieht. Produktentwicklung bezieht sich auf alle gesundheitsbezogenen Produkte

wie Arzneimittel und Gesundheitstechnologien, aber auch beispielsweise auf Pestizide, die für die Imprägnierung von Moskitonetzen verwendet werden.

34. Klärungsbedarf bestand auch in Bezug auf die Frage, welche Vertragsmodalitäten für die Zusammenarbeit gelten sollen und ob solche Verträge öffentlich gemacht werden. Das Sekretariat greift bei seiner Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren je nach Zweck auf verschiedene vertragliche Vereinbarungen und Instrumente zurück. Für bestimmte Fälle hat das Sekretariat Mustertexte erstellt, die an die jeweiligen Umstände angepasst werden. Nachstehend eine unvollständige Liste von Beispielen: Vereinbarungen über die Ausführung von Arbeiten; (in der Regel mit akademischen Institutionen abgeschlossene) Vereinbarungen über die Erbringung fachlicher Leistungen; Vereinbarungen über Produktforschung und -entwicklung; Vereinbarungen über die Annahme von Arzneimittelspenden für den öffentlichen Sektor in Entwicklungs- und Schwellenländern; Vereinbarungen über die Weitergabe von Technologien an Hersteller in Entwicklungs- und Schwellenländern; Spendenvereinbarungen für den Empfang von Finanzmitteln. Bisher werden solche Instrumente nicht öffentlich gemacht.

### **HANDLUNGSAUFFORDERUNG AN DIE REGIONALKOMITEES**

35. Die Regionalkomitees werden ersucht, diesen Bericht und den in Dokument A67/6 enthaltenen Entwurf des Rahmens zu erörtern und der 68. Weltgesundheitsversammlung über den Exekutivrat über ihre Beratungen Bericht zu erstatten.

= = =